Kompetenzprofil einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** im Kinderschutz

Der Kinderschutzbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Kompetenzzentrum
Kinderschutz NRW

gefördert vom
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **5**

1. Einführung **6**

2. Grundlegendes zum Rollenverständnis einer InsoFa **9**
2.1 Die Bezeichnung „InsoFa" 9
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 9
2.3 Anspruchsberechtigte 10
2.4 Aufgaben der InsoFa 11
2.5 Dokumentation der InsoFa-Beratung 12

3. Kompetenzprofil der InsoFa **15**
3.1 Handlungsanforderungen an die InsoFa 15
3.2 Kompetenzen der InsoFa 18
3.3 Qualifizierung von InsoFa 22

4. Qualitätsentwicklung **24**
4.1 Wissen um aktuelle Themen im Kinderschutz 24
4.2 Weiterqualifizierung 24
4.3 Supervision 25
4.4 Vernetzung 25
4.5 Evaluation 27
4.6 Öffentlichkeitsarbeit 27

5. Hinweise zu strukturellen Rahmenbedingungen für InsoFa 29
5.1 Anbindung 29
5.2 Finanzierung 30

6. Blick in die Praxis: Erfahrungen, Herausforderungen und Empfehlungen für die Beratung als InsoFa 31
6.1 Dissens zwischen ratsuchender Fachkraft und InsoFa 31
6.2 Doppelrolle – Leitung als InsoFa 32
6.3 Nähe und Distanz zu Ratsuchenden 32
6.4 Umgang mit fehlenden Informationen 32
6.5 Wenn Emotionen die Beratung behindern – das Kind gerät aus dem Blick 33

7. Fazit 34

Literatur 35

Vorwort

Liebe Leser*innen,

mit der Broschüre „Kompetenzprofil einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz“ erhalten Sie die Weiterentwicklung der Broschüre „Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte“ aus dem Jahr 2014. Die Veränderung des Titels hin zur insoweit erfahrenen Fachkraft war genauso erforderlich wie die inhaltliche Aktualisierung. Während Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen immer auch einen Beitrag zum Kinderschutz leisten und somit (häufig zusätzlich ausgebildete) Kinderschutzfachkräfte sind, obliegt der insoweit erfahrenen Fachkraft eine besondere Schlüsselrolle im Kinderschutzverfahren. Die inhaltlichen Anpassungen berücksichtigen aktuelle rechtliche Entwicklungen, veränderte fachliche Anforderungen sowie Erkenntnisse aus der Praxis der letzten Jahre und dienen dazu, das Kompetenzprofil noch praxisnäher und zeitgemäßer zu gestalten.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, in Fragen zum Kinderschutz, insbesondere bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Um eine solch weitreichende Aufgabe erfüllen zu können, sind nicht nur vielfältige Kompetenzen unabdingbar, auch die richtigen Rahmenbedingungen und Ressourcen müssen gegeben sein, um die Rechtsansprüche gem. § 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG vor dem Hintergrund aktueller gesetzlichen Bestimmungen umfassend gewährleisten zu können. Das vorliegende „Kompetenzprofil einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz“ beschreibt die unterschiedlichen Beratungsprozesse je nach Anspruchsberechtigten ausführlich und leitet daraus die notwendigen Kompetenzen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie die strukturellen Bedingungen für eine praxistaugliche Umsetzung ab.

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW als Herausgeber dieser Broschüre organisiert die Landeskonferenz für insoweit erfahrene Fachkräfte mit koordinierenden Aufgaben in NRW. Als langjährige Teilnehmerinnen und aktuell Sprecherinnen dieser Landeskonferenz ist es uns ein Anliegen, die unterschiedlichen Perspektiven, Herausforderungen und Lösungsstrategien von insoweit erfahrenen Fachkräften aus NRW in die Broschüre einfließen zu lassen. Somit ergibt sich eine weiterentwickelte Version des Kompetenzprofils unter Einbezug von Gesetzesänderungen und -kommentierungen sowie fachlicher Expertise aus der Praxis.

Wir hoffen, dass das Kompetenzprofil Sie in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen kann!

Es grüßen Sie

Anna Krieger	Angela Schaaf	Målin Spanel
Stadt Velbert	DKSB OV Bonn	Stadt Duisburg

1. Einführung

Neben den Empfehlungen der Landesjugendämter sowie den rechtlichen Grundlagen und Vorgaben beinhaltet diese Broschüre auch die Expertise der langjährigen Fachkompetenz und umfassenden Praxiserfahrung der Landeskonferenz für insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz mit koordinierenden Aufgaben in NRW.

Im Rahmen der Einführung erfolgt eine grundlegende Klärung der zentralen Begrifflichkeiten Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und Gefährdungseinschätzung. Die genaue Definition und Abgrenzung sind notwendig, um eine gemeinsame fachliche Grundlage zu schaffen und Missverständnissen in der Praxis vorzubeugen.

Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zählt zu den zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Im Sinne des Art. 6 GG muss Kinderschutz darüber hinaus als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet werden. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihre Entwicklung zu schützen und damit ihr Wohl zu sichern, ist jedoch eine komplexe Aufgabe, die sich nicht klar abstecken lässt. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung soziokulturelle Konstrukte darstellen und von gesellschaftlichen sowie politischen Werten und Normen geprägt werden.

Von 1956 bis 2022 galt Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434). 2022 wurde der Begriff der Kindeswohlgefährdung in einer Rechtsprechung des BGH folgendermaßen konkretisiert: „Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt" (BGH, 21.09.2022 - XII ZB 150/19).

Grundsätzlich lässt sich feststellen: Kindeswohl bezieht sich immer auf das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen und auf seine gegenwärtige, vergangene und zukünftige Lebensgestaltung. Demzufolge liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter das körperliche,

geistige oder seelische Wohl eines Kindes gravierende Schädigungen erleidet, die eine zeitweilige oder dauerhafte Beeinträchtigung für die Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Hieraus wird deutlich, dass bei einer Kindeswohlgefährdung die Beeinträchtigung, die das Kind oder der/die Jugendliche erleidet, gravierend sein kann/muss und die biographisch-zeitliche Dimension beachtet wird (vgl. KINDLER/LILLIG /BLÜML/MEYSEN/WERNER 2006).

Kindeswohl bezieht sich immer auf das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen und auf seine gegenwärtige, vergangene und zukünftige Lebensgestaltung.

Dabei ist zu berücksichtigen:
„Der Begriff der Kindeswohlgefährdung bezeichnet keinen Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt. Rechtlich geht der Begriff zurück auf Art 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz und § 1666 BGB. Hier markiert er den rechtlichen Rahmen für die Grenzen des Elternrechts bzw. für eine Eingriffsverpflichtung des Staates, wenn Eltern ihren Kindern erhebliche Schädigungen zufügen oder diese vor solchen Schädigungen nicht schützen können oder wollen. Normativ ist der Begriff insofern, als dass es keine objektiven Schwellen gibt und geben kann, die eine gefährdende von einer nicht-gefährdenden Lebenssituation trennen, sondern dieser Zuschreibung immer ein Prozess gesellschaftlich legitimierter und normativ begründeter fachlicher Einschätzungen zugrunde liegt. Da der Begriff der ‚Gefährdung' nicht mit dem Begriff der ‚Schädigung' identisch ist, sondern vorrangig auf die Prognose zukünftiger schädigender Entwicklungen zielt, hat das Konstrukt der Kindeswohlgefährdung zwangsläufig einen hypothetischen Charakter. Das bedeutet, dass er – mit Ausnahme bei eher seltener vorkommenden eindeutigen Fällen – komplexe Aushandlungsprozesse zwischen Fachkräften und betroffenen Familienmitgliedern über die Bewertung von Situationen und Sachverhalten erforderlich macht" (SCHONE 2012b, S. 265).

Insofern gleicht das Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oftmals einem vorsichtigen Tarieren der Beteiligten auf der Suche nach Lösungswegen.

Die Gefährdungseinschätzung

Werden Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, gilt es im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung die Situation genau zu betrachten. Hierbei sind Risikofaktoren (Bedingungen, die die Wahrscheinlichkeit für eine Kindeswohlgefährdung erhöhen) sowie Schutzfaktoren (Bedingungen, die die Auswirkungen der Risikofaktoren mindern können) aufzuzeigen und vergleichend zu betrachten.

Dabei sind sowohl die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten als auch die Kinder bzw. Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sofern der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet und seine Situation verschlimmert wird. Mögliche Ausnahmen können beispielsweise sein, wenn die Gefährdungssituation akut und eilbedürftig ist (Gefahr für Leib und Leben) oder der Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Erziehungsberechtigte im Raum steht. Beteiligung zur Sicherung des Kindeswohls bedeutet nicht, dass den Betreffenden lediglich ein ausgearbeiteter Handlungsplan präsentiert wird. Vielmehr geht es darum, die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen in die Situationsanalyse mit einzubeziehen!

Dabei ist die Sicht des Kindes oder Jugendlichen auf die Situation zu berücksichtigen und dessen Wahrnehmung und Einschätzung, Wünsche, Interessen und Bedürfnisse ernst zu nehmen. Dies stärkte der Gesetzgeber im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) 2021 und des Landeskinderschutzgesetzes (LKSG) NRW 2022: Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen hat nach § 8 Abs. 4 SGB VIII in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form stattzufinden. Das LKSG NRW verdeutlicht, dass Kinderschutz und Kinderrechte un-

trennbar miteinander verbunden sind, und damit auch, wie wichtig die Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife ist (vgl. § 1 Abs. 2 LKSG NRW).

Weiterhin gilt es, durch die Beteiligung der Erziehungsberechtigten und Personensorgeberechtigten deren Haltung gegenüber einer möglichen Gefährdung sowie Fähigkeit zur Abwendung selbiger herauszuarbeiten. Die Beteiligung der Betreffenden an der Gefährdungseinschätzung bedeutet, aufrichtig aufgeschlossen zu sein für die Sicht der Beteiligten, ihre Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz zu klären, ggf. einen Handlungsplan als Vorschlag zur Mitwirkung zu gestalten und dabei offen für Alternativen zu sein.

Wenn es zur Abwendung einer Gefährdung sinnvoll und notwendig erscheint, ist bei den Erziehungsberechtigten und Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Anschluss daran sind weitere Schritte zum Schutz des betreffenden Kindes oder Jugendlichen zu planen oder einzuleiten. Damit ist das primäre Ziel der Gefährdungseinschätzung nicht, ein irgendwie geartetes positiv definiertes Kindeswohl sicherzustellen, sondern die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung abzuwenden (vgl. SCHONE 2012a, S. 20). Es gilt, die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen sowie der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten und die Einschätzungen der professionellen Fachkräfte, die im beruflichen Kontakt mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen stehen, zusammenzufügen und ein miteinander abgestimmtes Vorgehen zu erzielen, damit ein effektiver Handlungsplan greifen kann.

Bleibt der Versuch der Gefahrenabwehr zusammen mit den Betreffenden erfolglos – also führen die gemeinsame Erörterung der wahrgenommen Gefährdungssituation sowie das Hinwirken auf Hilfen oder die angeratenen Hilfen nicht zur Abwendung der Gefährdung – muss entschieden werden, ob das Tätigwerden des Jugendamtes zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Neben einer erneuten Bewertung der Gefährdungssituation (zu beachten ist dabei der Grad des Gefährdungspotentials und der Grad der Gewissheit) muss dabei auch die Tragfähigkeit der Hilfebeziehung eingeschätzt werden: Wie gut/schlecht sind die eigenen Hilfemöglichkeiten? Wie belastbar ist die Hilfebeziehung? An diesem Punkt stellt sich auch die Frage, ob die Inanspruchnahme/Ablehnung von Hilfen verlässlich überprüft werden kann.

2. Grundlegendes zum Rollenverständnis einer InsoFa

Die insoweit erfahrene Fachkraft bewegt sich im Kinderschutz in einer besonderen Rolle: Sie berät, strukturiert und unterstützt, ohne selbst Verantwortung für den Fall zu übernehmen. Damit diese Funktion wirksam greifen kann, ist ein klares Rollenverständnis erforderlich – sowohl in Bezug auf die gesetzliche Grundlage als auch auf die fachlichen und methodischen Anforderungen. Dieses Kapitel beschreibt deshalb die zentralen Grundlagen, die klären, wofür die InsoFa steht, welche Aufgaben sie erfüllt und wie sie im Beratungsprozess zu mehr Handlungssicherheit und Qualität beiträgt.

2.1 Die Bezeichnung „InsoFa"

Seit 2005 ist die insoweit erfahrene Fachkraft als wichtige Beratungsinstanz für den Ablauf einer Gefährdungseinschätzung in der Kinder- und Jugendhilfe in § 8a SGB VIII verankert. Einige Jahre setzte sich in Nordrhein-Westfalen der Begriff der Kinderschutzfachkraft durch mit der Begründung, dass dieser deutlicher auf das Tätigkeitsfeld und die benötigten spezifischen Kompetenzen dieser Fachkräfte im Kinderschutz hinweise als die im Gesetz gewählte Formulierung (vgl. DISCHER 2012, S. 240). Mit den Jahren etablierte sich allerdings der im Gesetz festgeschriebene Begriff, sodass nun auch in der breiten Praxis von insoweit erfahrenen Fachkräften gesprochen wird. Darüber hinaus empfiehlt es sich aufgrund der wachsenden interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz, möglichst einheitlichen, dem Gesetzestext entsprechenden Bezeichnungen zu folgen und keine Synonyme zu schaffen, die auch anders interpretiert werden können; dies verhindert Missverständnisse und Unklarheiten, die in der Kommunikation mit pädagogisch-fremden Akteur*innen andernfalls begünstigt werden können.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird regional unterschiedlich abgekürzt. In NRW ist die Abkürzung InsoFa gängige Praxis, in Bayern, Niedersachsen und Hessen kennt man die insoweit erfahrene Fachkraft als IseF. In dieser Broschüre wird die in NRW anerkannte Abkürzung InsoFa genutzt.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die InsoFa findet an drei Stellen im Gesetz ihre Arbeitsgrundlage:

- § 8a SGB VIII
- § 8b SGB VIII
- § 4 KKG

Wenn Fachkräfte in Einrichtungen oder Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, schreibt § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtend vor, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird. Seitdem § 4 KKG sowie § 8b Abs. 1 SGB VIII eingeführt wurden, steht dieses Beratungs-

angebot als rechtlich verankerter Anspruch allen Berufsgruppen offen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.[1] Obwohl in den verschiedenen Regelungen ähnliche Begriffe verwendet werden, bestehen Unterschiede hinsichtlich der angesprochenen Personenkreise, der rechtlichen Grundlage, der Auslöser und Ziele der Beratung sowie der Rolle des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Die insoweit erfahrene Fachkraft muss keine Juristin sein, bestimmte gesetzliche Bestimmungen sind als Wissensfundus für die Beratungstätigkeit jedoch unerlässlich (bspw. § 1666 BGB oder einzelne Regelungen des SGB VIII). Auch in den unterschiedlichen Kontexten der Ratsuchenden sollte sie einschlägige Gesetze für deren berufliche Tätigkeit und Rolle im Kinderschutz kennen und berücksichtigen. Berät Sie beispielsweise einen Fall, in dem ein Kind eine Behinderung hat, so sollte sie Auszüge des SGB IX und des Medizinproduktegesetzes kennen. Im Kontext Schule sind §§ 41 f SchulG NRW und § 29 ADO NRW wichtige Vorschriften.

Kenne ich?:

- UN-KRK
- Grundgesetz: Artikel 6
- BGB: § 1627, §§ 1631, 1666 und 1666a
- FamFG: § 157
- SGB VIII: § 1, § 8, § 8a, § 8b, § 16, § 17, § 27 ff, § 42, § 47, § 72a, § 79a, § 81, § 86c
- bezüglich des Datenschutzes und der Schweigepflicht: StGB § 34
- StGB § 13
- KKG: §§ 1-5
- Landeskinderschutzgesetz NRW
- BGH Beschluss vom 21.9.2022 – XII ZB 150/1

1 § 5 Abs. 1 KKG verweist für Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte auf § 4 Abs. 2 KKG. Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte haben somit explizit auch einen Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dies ergänzt den § 8b Abs. 1 SGB VIII.

2.3 Anspruchsberechtigte

Der Anspruch auf die anonyme Fallberatung durch eine InsoFa koppelt sich nicht an eine bestimmte Berufsgruppe. Er steht als „kooperativer fachlicher Standard“ allen Personen zur Verfügung, die in ihrem beruflichen Alltag Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhalten (Heinitz, 2023, S. 3). Der Beratungsanspruch hat sich mit der Zeit in der Gesetzgebung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) über die Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 Abs.2 KKG) bis hin zu allen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (8b SGB VIII), erweitert.

Diese Berufsgeheimnisträger*innen i. S. d. § 4 KKG sind[2]:

1. (Zahn-)Ärzt*innen, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsycholog*innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen sowie
4. Berater*innen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

2 Zu den Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Hebammen/Entbindungspflegern und Angehörigen eines anderen Heilberufes gehören auch Familienhebammen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen, Pflegepersonal in Kliniken und Sprechstundenhilfen in Arztpraxen; nicht dazu gehören Heilpraktiker*innen. Unter die Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen fallen vor allem die, die nicht dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet sind. Niedergelassene und selbstständige Berater*innen gehören nur dazu, wenn sie einer der Berufsgruppen in Nr. 1, 2 oder 6 angehören (vgl. Münder/Meysen/Trenczek 2022).

Bei der Aufzählung im § 4 KKG scheinen einige Berufsgruppen zu fehlen, wie z.B. Diplom-Pädagog*innen, Erzieher*innen in Kitas oder Sozialarbeiter*innen ohne staatliche Anerkennung. Dies erklärt sich dadurch, dass diese nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, sondern nur dem Datenschutz und arbeitsrechtlichen Geheimhaltungspflichten. Zu berücksichtigen ist aber, dass bestimmte Berater*innen (nach Nr. 3 und Nr. 6) in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, so dass für sie der sowieso weitergehende und stärker reglementierte Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII gilt.

5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannte Sozialarbeiter- bzw. Sozialpädagog*innen oder
7. Lehrer*innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Damit wird in Anlehnung an § 8a SGB VIII auch für die Berufsgeheimnisträger*innen ein Schutzauftrag mit konkreten Aufgaben, Pflichten, Ansprüchen und Befugnissen gesetzlich festgeschrieben und eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger*innen bei Kindeswohlgefährdung geschaffen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass auch Akteur*innen anderer Systeme (wie beispielsweise des Gesundheits- und Bildungswesens) immer wieder mit Fällen von Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden. Rechtlich gesehen sind § 4 KKG und § 8a SGB VIII uneingeschränkt nebeneinander anwendbar und ergänzen sich gegenseitig (vgl. SCHIMKE 2012; MÜNDER/MEYSEN/TRENCZEK 2022, § 8b, Rn. 83).

In § 8b Abs.1 SGB VIII wird ein weiterer rechtlicher Anspruch auf Fachberatung durch eine InsoFa zur Qualitätsentwicklung der Kinderschutzpraxis formuliert. Demnach haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen – also nicht nur die Berufsgruppen, die in § 4 KKG genannt werden, sondern z.B. auch Schulbusfahrer*innen, Musikschullehrer*innen etc. – gegenüber dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe einen Anspruch auf die Beratung durch eine InsoFa zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Dabei formuliert § 8b Abs. 1 SGB VIII lediglich einen Beratungsanspruch zur Einschätzung, aber kein weitergehendes Verfahren, selbst aktiv zu werden, wie im § 4 KKG oder § 8a SGB VIII vorgesehen[3].

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Beratungsanspruch von Mitarbeitenden bei Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen im Kinderschutz hingewiesen. Diese Beratung bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist somit nicht nur in § 38 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX hinterlegt[4], sondern auch in § 8b SGB VIII. Unter dem Schlagwort „die große Lösung“ werden derzeit die Möglichkeiten einer Zusammenführung von Leistungen von Kindern- und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen im SGB VIII diskutiert. In diesem Kontext ist es perspektivisch sinnvoll, auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe über passende Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nachzudenken und diese an bereits bestehende Kinderschutzkonzepte der Einrichtungen anzupassen.

2.4 Aufgaben der InsoFa

InsoFa sind beratend tätig. Gegenstand ihrer Beratung ist die Gefährdungseinschätzung – also „die fachlich geleitete Einschätzung von Art, Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit von Schädigung für das Kind oder Jugendlichen“ (SCHONE 2012a, S. 20). Die Beratung kann einmalig oder prozessbegleitend erfolgen. Die InsoFa kennt das Kind/den Jugendlichen nicht; Namen werden in der Beratung pseudonymisiert.

*InsoFa stehen als unabhängige Ansprechpartner*innen von außen begleitend zur Unterstützung bereit.*

InsoFa stehen als unabhängige Ansprechpartner*innen von außen begleitend zur Unterstützung bereit. Es ist ihre Aufgabe, für einen qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu sorgen. Sie verfügen über notwendiges Fachwissen sowie methodische Fertigkeiten und stellen diese für die Ratsuchenden zur Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte ihres jeweiligen Schutzauftrages bereit. Dazu gehört auch die Kenntnis über Hilfen vor Ort.

3 In diesem Zusammenhang plädiert Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner dafür, § 8 Abs. 1 SGB VIII sehr großzügig auszulegen und dem Beratungsanspruch auch ehrenamtlich Tätigen, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, zu gewähren.

4 „Verträge mit Leistungserbringern müssen insbesondere folgende Regelungen über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten: [...] 7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen“ (§ 38 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX).

Insbesondere in komplexen Fällen hilft die InsoFa, die Beobachtungen und Gedanken zu sortieren; sie entlastet bei großem Handlungsdruck oder emotionaler Verstrickung und berät bei Uneinigkeit im Team. Eine InsoFa kann prozessbegleitend mehrmals in einem Fall kontaktiert und beratend hinzugezogen werden, auch wenn häufig zur Gefährdungseinschätzung ein einzelner Termin reicht.

Ablauf einer InsoFa-Beratung

Sie melden sich bei der InsoFa und vereinbaren einen Termin.

Im Beratungsgespräch behalten Sie den Namen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen für sich

Zusammen verschaffen Sie sich Überblick über Anhaltspunkte, Risiken und Ressourcen, reflektieren verschiedene Sichtweisen und kommen zu einer gemeinsamen Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

Die InsoFa unterstützt Sie dabei, wie Sie die Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten einbeziehen können.

Am Ende haben Sie eine Idee, welche Maßnahmen notwendig und geeignet sind, um das Kindeswohl sicherzustellen.

Insgesamt dient die Hinzuziehung einer InsoFa dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erhöhen.

Ziel der Beratungsarbeit von InsoFa ist zudem die Qualitätssicherung: Sie sind Expert*innen für das per Gesetz vorgeschriebene Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Dabei haben InsoFa ausschließlich eine beratende Funktion und tragen keine Fallverantwortung (vgl. DKSB LV NRW 2014).

Als fallbezogene*r Berater*in übernimmt die InsoFa im Rahmen der Gefährdungseinschätzung damit unterschiedliche Aufgaben:

- Fachberater*in im Kinderschutz
- Verfahrensexpert*in
- Methodische Berater*in
  - im Bereich der Gesprächsführung im kollegialen Team
    - zu Fragen der Durchführung von Elterngesprächen im Bereich Kindeswohlgefährdung
    - zu Fragen der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung
- Experte*in zu Fragen des Hilfenetzwerks in der jeweiligen Region
- Begleiter*in der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz[5].

Mögliche Ergebnisse der Beratung durch die InsoFa können sein:

- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor.
- Zur Gefährdungseinschätzung sind weitere Informationen notwendig.
- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, aber die Familie hat einen Hilfebedarf.
- Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und ein Handlungsplan muss erstellt werden.
- Eine Mitteilung an das Jugendamt hat umgehend zu erfolgen.

2.5 Dokumentation der InsoFa-Beratung

Zu der Frage, ob InsoFa ihre Beratungen dokumentieren sollen, gibt es unterschiedliche Ansichten. Grundsätzlich ist die ratsuchende Person (insbesondere im § 8a SGB VIII) die fallführende Fachkraft und damit für die Falldokumentation verantwortlich. Auch gesetzlich gibt es keine Vorschrift, die eine Dokumentation durch die InsoFa verpflichtend regelt.

5 Es kann sein, dass Prozesse bei der ratsuchenden Person/Institution sich aufgrund der Beratung qualitativ ändern, weil deutlich wird, dass bestimmte Punkte im Schutzkonzept fehlen, es keinen Handlungsplan gibt, eine Kooperation deutlich verstärkt werden muss oder aufgrund einer Beratung Prozesse im Netzwerk Kinderschutz oder in anderen Arbeitskreisen oder Fachabteilungen (freier wie auch örtlicher Träger) angeregt werden.

Zudem sollte aufgrund der Pseudonymisierung im Nachgang für die InsoFa keine Zuordnung der Dokumentation zu einem bestimmten Kind/Jugendlichen möglich sein. Es gibt jedoch gute Gründe, wieso eine InsoFa ihre Beratungen dokumentieren sollte:

- Dokumentation für Qualitätssicherung
- Sicherheit bei Dissens/im Konfliktfall bzw. bei Rückfragen der Ratsuchenden oder des ASDs
- Wird ein Fall mehrfach beraten, ermöglicht die Dokumentation, die Inhalte und Ergebnisse der vorherigen Beratungen nachzuvollziehen
- Eigene Strukturierung der InsoFa
- Missverständnisse vermeiden/Transparenz herstellen, indem die Dokumentation bspw. beidseitig zur Verfügung gestellt und unterschrieben wird
- Entspricht der Empfehlung der Landesjugendämter

Wir folgen der Empfehlung der Landesjugendämter (LWL/LVR 2020, S. 22) und sprechen uns aufgrund der genannten Vorteile für eine Dokumentation der beratenen Fälle durch die InsoFa aus.

Entscheidend ist nicht die konkrete Form, sondern dass die Dokumentation nachvollziehbar und verständlich ist – sowohl für die beratende InsoFa, als auch für die ratsuchende Person.

Die Erfahrungen aus der Praxis und der Landeskonferenz zeigen, dass Dokumentationsbögen in der InsoFa-Beratung sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können – je nachdem, ob sie den Beratungsprozess selbst begleiten oder erst im Nachgang ausgefüllt werden. Manche Bögen bieten viel Freiraum für freie Notizen, andere setzen stärker auf vorgegebene Ankreuzfelder. Entscheidend ist nicht die konkrete Form, sondern dass die Dokumentation nachvollziehbar und verständlich ist – sowohl für die beratende InsoFa,als auch für die ratsuchende Person. Eine Orientierung an bestehenden Vorlagen, etwa der Landesjugendämter (LWL/LVR 2020, S. 48-49), kann hilfreich sein. Im Folgenden sind grundlegende Bausteine dargestellt, die in keiner Dokumentation fehlen sollten.

Bausteine für die Dokumentation von Beratungen durch InsoFa

1. Formale Angaben

- Datum der Beratung
- Dauer der Beratung
- Name der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
- Ratsuchende Person: Name, Berufsgruppe, Arbeitsbereich / Institution / ☐ anonym
- Art der Beratung: ☐ telefonisch ☐ persönlich

2. Angaben zum Kind/Jugendlichen

- Pseudonym des Kindes/Jugendlichen
- Alter
- Geschlecht
- Chronische Erkrankungen/Behinderungen des Kindes/Jugendlichen
  - Familienkonstellation/ggf. Genogramm (inkl. Angaben zur Sprachkompetenz der Familie)
  - Dauer der Bekanntschaft: Seit wann kennen Sie das Kind und wie häufig sehen Sie es?

3. Gefährdungseinschätzung

- Anlass der Beratung (Beschreibung der Situation/Beobachtung, Beratungsanliegen bzw. -frage)
  - Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren
  - Bereits erfolgte Schritte (z. B. Gespräche, Ersteinschätzung im Team, bereits installierte Hilfen)

- Beteiligungsstand der Kinder und Jugendlichen
- Beteiligungsstand der Eltern
- Einschätzung der Problemeinsicht, Kooperationsbereitschaft und Hilfeakzeptanz der Eltern/ Personensorgeberechtigten
- Prognose einer möglichen Schädigung des Kindes/Jugendlichen

4. Notwendige und geeignete Hilfen/ Maßnahmen (Handlungsplan)

- Vereinbarte konkrete Handlungsschritte
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (bitte ankreuzen):

☐ Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor.
☐ Zur Gefährdungseinschätzung sind weitere Informationen notwendig.
☐ Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, aber die Familie hat einen Hilfebedarf.
☐ Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und ein Handlungsplan muss erstellt werden.
☐ Eine Mitteilung an das Jugendamt hat umgehend zu erfolgen.

5. Weitere Aspekte der Beratung

- Dissens in den Einschätzungen zwischen ratsuchender Person und insoweit erfahrener Fachkraft (ggf. kurze Darstellung)
- Wird ein nächster Termin vereinbart?
  ☐ Ja ☐ Nein

6. Abschluss

- Ort, Datum
- Unterschrift der ratsuchenden Person
- Unterschrift der beratenden Fachkraft

Diese Bausteine bilden die Grundlage für eine strukturierte und nachvollziehbare Dokumentation der Beratungen. Sie können je nach institutionellen Vorgaben oder spezifischen Anforderungen ergänzt oder angepasst werden.

Der Dokumentationsbogen kann, wenn zu Beginn der Beratung vorliegend, als strukturierendes Hilfsmittel während der Beratung genutzt werden.

„Die Dokumentation des Beratungsprozesses durch die Kinderschutzfachkraft [in gemeinsamer Absprache mit der ratsuchenden Person] ermöglicht dessen Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Sie dient als Grundlage für die Evaluation, wissenschaftliche Begleitforschung der Tätigkeit der InsoFa und ermöglicht die systematische Erfassung von Fehlerquellen im Beratungsprozess. In Haftungsfällen ist sie neben der Falldokumentation ein wichtiges Instrument der Sicherheit für alle Beteiligten. Grundsätzlich sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten“ (ISA/DKSB/BiS 2012, S. 24).

Es wird empfohlen, die Dokumentation so lange wie nötig aufzubewahren. Art. 5 Abs. 1e DSGVO regelt, dass die Speicherung von Daten so lange erfolgen darf, wie sie erforderlich ist. Beim Löschen der Dokumentation sollte ein Löschvermerk erstellt werden. Dies ist von Bedeutung, da die Dokumentation nachweist, welche Handlungsempfehlung die InsoFa gegeben hat, und bei Haftungsfragen, Dissens oder anderen Krisen angefragt werden könnte.

3. Kompetenzprofil der InsoFa

Die Ausgestaltung der Rolle der InsoFa stellt bis heute eine besondere Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfepraxis dar, da „für ihre Tätigkeit keine fachlich eindeutigen Handlungsleitlinien oder Vorbilder existierten“ (ISA/DKSB LV NRW/BiS 2012, S. 12–28). InsoFa sind „zwar wichtige Akteure im Kinderschutz geworden, dennoch sind bis heute immer noch einige Aspekte im Rahmen ihrer Tätigkeit und Rollengestaltung ungeklärt, was in der Praxis nicht selten zu Handlungsunsicherheiten bei den Beteiligten führt“ (DKSB LV NRW 2014).

3.1 Handlungsanforderungen an die InsoFa

Im Folgenden werden Handlungsanforderungen an InsoFa beschrieben, um in einem weiteren Schritt die Bestimmung fachlicher und personaler Kompetenzen vorzunehmen. Handlungsanforderungen sind typische Aufgaben von InsoFa, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten professionell zu bewältigen haben. Die Beratung durch die InsoFa kann fallbezogen und abhängig von den gesetzlichen Regelungen sowie den daraus resultierenden Anspruchsberechtigten in drei unterschiedlichen Bereichen erfolgen (Handlungsanforderungen 1–3). Darüber hinaus können InsoFa auch fallübergreifend koordinierende Aufgaben übernehmen (Handlungsanforderung 4).

Handlungsanforderungen sind typische Aufgaben von InsoFa, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten professionell zu bewältigen haben.

Handlungsanforderung 1: InsoFa beraten Mitarbeitende freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ist es Aufgabe der InsoFa, Fachkräfte freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung zu beraten. Dabei sind die freien Träger im Rahmen der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Einhaltung bestimmter Verfahrensschritte bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrages verpflichtet. So sind sie dazu angehalten, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, zu der eine InsoFa hinzugezogen wird. Darüber hinaus müssen sowohl die Kinder bzw. Jugendlichen als auch die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Nur wenn die eigenen Möglichkeiten nicht reichen, die Eltern nicht mitwirkungsbereit oder nicht in der Lage sind, oder die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, informiert der freie Träger das Jugendamt.

Insoweit erfahrene Fachkräfte (InsoFa) sind speziell qualifiziert, um Fachkräfte freier Träger im Rahmen des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) bei der Gefährdungseinschätzung strukturiert und fachgerecht zu beraten. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse zu gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie zu Risiko- und Schutzfaktoren, prüfen und bewerten diese kritisch und berücksichtigen dabei auch die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Ebenso sind sie mit Methoden der sozialpädagogischen Diagnostik vertraut.

Die Fachberatung durch eine InsoFa wird idealerweise in einer Beratungsdokumentation festgehalten und von allen Beteiligten unterzeichnet; diese ersetzt jedoch nicht die Falldokumentation der fallverantwortlichen Person (vgl. Kapitel 2.6).

Zur qualifizierten Prozessbegleitung der Ratsuchenden sind InsoFa Expert*innen im Verfahren der Gefährdungseinschätzung und vertraut mit Rechtsfragen zum Thema Kinderschutz. InsoFa sind in der Lage, mit unterschiedlichen Professionen zusammenarbeiten. Sie verfügen über Kenntnisse zu Methoden der Gesprächsführung bei der Durchführung von Elterngesprächen im Bereich von Kindeswohlgefährdung sowie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung und unterstützen die Ratsuchenden bei der Planung dieser Gespräche. Neben der fachlichen Unterstützung der Ratsuchenden bei der Umsetzung ihres Handlungsplans ist auch das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten Bestandteil der Beratung. Hierbei ist vor allem die Frage zu klären, ob den betreffenden Personensorgeberechtigten sowie Kindern bzw. Jugendlichen eigene Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Ratsuchenden oder anderer Kooperationspartner*innen angeboten werden können.

Darüber hinaus verfügen InsoFa über Kenntnisse zum regionalen Hilfenetzwerk und sind an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz beteiligt. Eine regelmäßige Weiterqualifizierung zu Fragen rund um das Thema Kinderschutz gehört zu den beruflichen Erfordernissen einer InsoFa, um fachlich auf dem aktuellen Stand zu bleiben (vgl. ISA/DKSB/BiS 2012, S. 12–28).

Handlungsanforderung 2: InsoFa beraten Berufsgeheimnisträger*innen gemäß § 4 KKG

InsoFa sind qualifiziert zur Fachberatung von sogenannten Berufsgeheimnisträger*innen und können diese professionell durch den Prozess der Gefährdungseinschätzung begleiten. Werden den unter § 4 KKG aufgeführten Berufsgeheimnisträger*innen (siehe Kapitel 2.3 Anspruchsberechtigte) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, greift das in § 4 KKG beschriebene Verfahren.

Zunächst sollen die Berufsgeheimnisträger*innen mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, solange hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die bis hierhin aufgezeigten Verfahrensschritte stellen eine Soll-Pflicht dar. Das heißt, eine Ausnahme ist nur zulässig, sofern andernfalls der wirksame Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt wäre. Demgegenüber sind die folgenden Schritte – die Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine InsoFa und die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung – als Befugnis formuliert.

Zum Zweck der Fachberatung durch die InsoFa sind die Berufsgeheimnisträger*innen befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Allerdings müssen die Daten vor der Übermittlung pseudonymisiert werden. Gesetzlich ist dies in § 4 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 KKG, § 64 Abs. 2 a, 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII normiert; auch aus fachlicher Perspektive ist dies sinnvoll und erforderlich.

„Unter Pseudonymisieren ist datenschutzrechtlich das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen (z. B. Buchstaben, Akronym) zu verstehen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.“ (vgl. § 3 Abs. 6a BDSG, § 67 Abs. 8a SGB X; → § 64 Rn. 16).

Der Anspruch derDie Berufsgeheimnisträger*innen haben einen Anspruch auf Beratung durch eine InsoFa zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung besteht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe – also dem Jugendamt. Um diesen Anspruch geltend machen zu können, muss er ihnen jedoch zunächst einmal bekannt sein. Die Praxis zeigt, dass dies nicht immer der Fall ist.

Folglich sind die gesetzlich geforderten fachlichen Ansprüche an Berufsgeheimnisträger*innen zur Erfüllung des Schutzauftrags sehr komplex und anspruchsvoll. Die Umsetzung ihres eigenen Schutzauftrags erfordert von den Berufsgeheimnisträger*innen ganz unterschiedliche Kompetenzen, die nicht zwangsläufig zu ihren typischen Aufgabenbereichen gehören (vgl. DKSB LV NRW 2014). Vor diesem Hintergrund ist eine Fachberatung durch eine InsoFa als sehr sinnvoll anzusehen, da die InsoFa die Berufsgeheimnisträger*innen bei der Reflexion und Qualifizierung ihres Handelns im Kontext Kindeswohlgefährdung unterstützt und zur persönlichen Entlastung der Berufsgeheimnisträger*innen beiträgt. Mit dem gesetzlichen Anspruch von Berufsgeheimnisträger*innen auf die InsoFa-Fachberatung kann den gestiegenen Anforderungen im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung begegnet werden (vgl. DISCHER/SCHIMKE 2012).

Durch den Beratungsanspruch von Berufsgeheimnisträger*innen erweitert sich nicht nur der Adressat*innenkreis der Beratung, sondern auch das Profil der InsoFa, da die Fachberatung damit über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinausgeht:

„Neben Kenntnissen sozialpädagogischer Diagnostik ist organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen sowie die Sicherheit in rechtlichen Fragen zu den Themen Schweigepflicht und Datenschutz erforderlich. Vor allem braucht es aber inter- bzw. transdisziplinäre Kompetenz, um der Komplexität der Beratungsaufgabe im Spannungsfeld der Systeme gerecht zu werden“ (DKSB LV NRW 2014).

Hier ist vor allem die Klärung der unterschiedlichen Rollen und Aufgaben sowie deren Verteilung zwischen den verschiedenen Systemen und ihren Akteur*innen eine herausfordernde Aufgabe für InsoFa im Beratungsprozess. Es ist daher ratsam, dass InsoFa im Kontext des § 4 KKG „entsprechende Feldkompetenz mitbringen, also Kenntnis über die je spezifischen beruflichen Zugänge zu Gefährdungssituationen, deren Bewertung sowie bei den Berufsgeheimnisträger*innen nach Abs. 1 die Möglichkeiten und Grenzen für ein Nutzen des eigenen Kontakts bei der Gefährdungsabwendung“ (Meysen, → § 8a Rn. 69 f.)166).

Handlungsanforderung 3: InsoFa beraten alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, nach § 8b Abs. 1 SGB VIII

Nach § 8b Abs. 1 SGB VIII haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gegenüber dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine InsoFa zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Dieser Anspruch richtet sich einzelfallbezogen an Personen und ist eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten, indem er sich über die Gruppe der sogenannten Berufsgeheimnisträger*innen hinaus beispielsweise auch an Schulbusfahrer*innen, Musikschullehrer*innen etc. richtet. Allerdings wird in § 8b Abs. 1 SGB VIII kein Verfahren wie in § 4 KKG und § 8a SGB VIII formuliert, sondern lediglich ein Beratungsanspruch. Der Gesetzgeber gibt auch keine Auskunft über die Frage der Datenübermittlung.

Die Beratung der Anspruchsberechtigten nach § 8b Abs. 1 SGB VIII erfordert eine besondere Sozialkompetenz, da es sich in der Regel um Ratsuchende handelt, die mit dem Thema Kindeswohlgefährdung (auf fachlicher Ebene) wenig bis gar nicht vertraut sind. „InsoFa, die diese Berufsgruppen beraten, müssen sich darauf einstellen, dass ihre Beratung zur Gefährdungseinschätzung zunächst auch Wissensvermittlung und individuelles Coaching umfassen kann“ (ISA/DKSB/BiS 2012, S. 12–28).

Die bislang aufgeführten Handlungsanforderungen 1-3 an bzw. Beratungsaufgaben von InsoFa sind auf konkrete Fälle einer Kindeswohlgefährdungseinschätzung bezogen. Die Organisation und Durchfüh-

rung qualifizierter, kollegialer und interdisziplinärer Beratung zur Gefährdungseinschätzung erfordern besondere fachliche und personale Kompetenzen. Es bedarf fachlicher Fertigkeiten, um professionell auf die Bedarfe der (verunsicherten) Ratsuchenden einzugehen, sie in der Reflexion der eigenen Rolle sowie in der Entwicklung von Handlungsstrategien zu unterstützen, ohne in die Falldynamik und gegebenenfalls bestehende Konflikte verwickelt zu werden. Um den herausfordernden Aufgabenbereich bewältigen zu können, benötigen InsoFa zudem persönliche Fähigkeiten und Ressourcen; eine an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen orientierte Haltung sowie eine konsequente Ausrichtung ihres professionellen Handelns an den Kinderrechten, der Gefahrenabwendung und der Bedürfniserfüllung der Kinder und Jugendlichen helfen ihnen dabei, einen ressourcen- und lösungsorientierten Blick auf die Falldynamik und den Beratungsprozess zu wahren.

Handlungsanforderung 4: InsoFa erfüllen fallübergreifend koordinierende Aufgaben

Koordinierende InsoFa in NRW führen als Ansprechpartner*innen die unterschiedlichen Kompetenzen und Tätigkeitsfelder der InsoFa vor Ort in Arbeitskreisen, Netzwerken u.Ä. zusammen. Dabei kann eine InsoFa mehrere InsoFa und alle Aktivitäten, die den Schutzauftrag betreffen, innerhalb eines (größeren) freien Trägers koordinieren oder im Auftrag des Jugendamtes für das regionale Netzwerk der InsoFa zuständig sein.

Typische Aufgabenfelder für koordinierende InsoFa sind:

- Qualifizierung von Fachkräften und InsoFa im Bereich Kindeswohlgefährdung
- die Koordination und Organisation von Netzwerken und Arbeitskreisen sowie Intervision und Fallsupervision als Angebote für InsoFa
- Aufbau und Pflege eines Pools an regional tätigen InsoFa
- Beteiligung an der Qualitätsentwicklung im intervenierenden Kinderschutz (vgl. ISA/DKSB/BiS 2012, S. 15).

Im Kinderschutz agierende Institutionen müssen auch über die eigenen Systemgrenzen hinweg kooperieren. Das 2022 in Kraft getretene LKSG NRW eröffnet der InsoFa als Expertin im Kinderschutz ein weiteres Handlungsfeld: Mit ihrem Wissen über örtliche Strukturen und die verschiedenen Systeme sowie Rollen der unterschiedlichen Berufsgruppen, die im Kinderschutz aktiv sind, übernehmen InsoFa in weiten Teilen NRWs die Koordination der Netzwerke Kinderschutz nach § 9 LKSG NRW. Eine Herausforderung stellt dabei sicherlich die Berücksichtigung und Einbeziehung der Vielzahl von Systemen mit ihren jeweiligen Akteur*innen dar. Hier gilt es, interdisziplinäre Verständigungsprozesse über systemimmanente Regeln, Logiken, Perspektiven und Haltungen zu initiieren und fortzuschreiben. Nur so können Transparenz, Akzeptanz und Vertrauen geschaffen sowie gegenseitige Vorurteile abgebaut werden. Dabei ist die Rolle fester Ansprechpartner*innen und Koordinator*innen mit klaren Aufgaben für eine funktionierende Zusammenarbeit nicht zu unterschätzen (vgl. DKSB 2024).

3.2 Kompetenzen der InsoFa

Ausgehend von der Frage, mit welcher Struktur und mit welchen Kriterien sich die erforderliche Qualifikation einer InsoFa beschreiben lässt, wurde das vorliegende Kompetenzprofil in Anlehnung an das „Kompetenzprofil Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen“ (NFZH 2013) erstellt. Damit ist auch eine Orientierung an den Kriterien des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR 2013) und der Auslegung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte 2011) richtungsweisend für die Entwicklung des Kompetenzprofils der InsoFa. Demzufolge geht es im Folgenden um eine an konkrete Handlungsanforderungen orientierte Bestimmung von Kompetenzen der InsoFa entlang der DQR-Struktur mit dessen Kompetenzkategorien. „Kompetenz bezeichnet im DQR die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie

individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden“ (vgl. Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR 2013).

Die im DQR verwendeten Kompetenzkategorien sind Fachkompetenz und personale Kompetenz, mit ihren jeweiligen Unterkategorien:

1. Fachkompetenz

Fachkompetenz ist die Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben- und Problemstellungen eigenständig, fachlich angemessen und methodengeleitet zu bearbeiten sowie das Ergebnis zu beurteilen. Sie umfasst:

- Wissen: die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Lern- oder Arbeitsbereich als Ergebnis von Lernen und Verstehen. Der Begriff Wissen wird synonym zu Kenntnissen verwendet.
- Fertigkeiten: die Fähigkeit, Wissen anzuwenden und Knowhow einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und als praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.

2. Personale Kompetenz

Personale Kompetenz bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, sich weiterzuentwickeln und das eigene Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen bzw. beruflichen Kontext zu gestalten. Sie umfasst:

- Sozialkompetenz: die Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, ihre Interessen und sozialen Situationen zu erfassen, sich mit ihnen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen sowie die Arbeits- und Lernwelt mitzugestalten.
- Selbstständigkeit: die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenständig und verantwortlich zu handeln, eigenes und das Handeln anderer zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln (vgl. Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR 2013).

InsoFa...:

Die nachfolgend in einer Tabelle dargestellten Kompetenzen wurden in Zusammenarbeit des Kompetenzzentrums Kinderschutz NRW, dem Kinderschutzbund Landesverband NRW, der Kinderschutzbund-Akademie NRW und dem Institut für Soziale Arbeit e.V. erarbeitet und von der Landeskonferenz für insoweit erfahrene Fachkräfte mit koordinierenden Aufgaben im Kinderschutz NRW diskutiert und erweitert.

Fachkompetenz – Wissen	Fachkompetenz – Fertigkeit
verfügen über eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (Fachkräfte gemäß § 72 SGB VIII)	
haben mehrjährige Berufserfahrung (mind. 3 Jahre, Ausbildung/ Studium zählt nicht)	
sind nachweislich durch eine mehrtägige Fortbildung qualifiziert zur Fachberatung im Kinderschutz	

Fachkompetenz – Wissen	Fachkompetenz – Fertigkeit
haben Praxiserfahrung im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung	
kennen die rechtlichen Grundlagen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung, insbesondere die Anforderungen im Umgang mit sexualisierter Gewalt	sind sicher darin, rechtliches Wissen im Kontext Kinderschutz anzuwenden (z. B. Verfahren, Schweigepflicht, Datenschutz)
kennen Rolle und Auftrag einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)	können ihre Rolle, ihren Auftrag und Umfang und Grenzen ihrer Beratung verständlich den Ratsuchenden vermitteln
verfügen über Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Schutz- und Risikofaktoren	haben die Befähigung, die Ratsuchenden zur differenzierten Einordnung einer Situation anzuleiten
kennen unterschiedliche Instrumente und Methoden der Gefährdungseinschätzung	können je nach Bedarf unterschiedliche Methoden der Gefährdungseinschätzung einsetzen und die unterschiedlichen Einschätzungsinstrumente anwenden
kennen Methoden der Kollegialen Beratung	können Methoden der Kollegialen Beratung an den Einzelfall angepasst anwenden
haben Erfahrungs- und Methodenwissen in der Gesprächsführung mit und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Kindeswohlgefährdung (in für Kinder/Jugendliche verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form)	können Methodenkompetenz in der Beteiligung mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Kindeswohlgefährdung vermitteln und andere zu solchen Gesprächen anleiten
haben Erfahrungs- und Methodenwissen in der Gesprächsführung mit Erziehungs- und Personensorgeberechtigten im Bereich der Kindeswohlgefährdung	können Methodenkompetenz in der professionellen Gesprächsführung mit Erziehungs- und Personensorgeberechtigten im Bereich von Kindeswohlgefährdung vermitteln und andere für solche Gespräche anleiten
verfügen über Kenntnisse der Formen, Ursachen und Folgen von Kindeswohlgefährdung	
wissen um Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	können die Ratsuchenden befähigen, Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu ergreifen und umzusetzen
kennen die Anforderungen an eine fachgerechte Dokumentation im Kinderschutzverfahren	informieren die Ratsuchenden über die Anforderungen an eine Dokumentation

Fachkompetenz – Wissen	Fachkompetenz – Fertigkeit
haben Erfahrungs- und Methodenwissen zur Gestaltung von Beratungsprozessen	
	können professionell auf die Anliegen der Ratsuchenden eingehen
	können strukturiert und fachgerecht die Gefährdungseinschätzung anleiten
verfügen über Kenntnisse der regionalen Hilfe- und Unterstützungsangebote	
verfügen über organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen und grundlegendes Verständnis für andere Handlungslogiken	können bedarfsgerecht auf die unterschiedlichen Arbeitsweisen der Systeme (Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schule, etc.) eingehen und das System Jugendhilfe anderen Systemen verständlich machen
kennen die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung	können die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen
	haben Einschätzungsfähigkeit zur Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Erziehungs- und Personensorgeberechtigten

Personale Kompetenz: Sozialkompetenz

orientieren sich konsequent an der Gefahrenabwendung und Bedürfniserfüllung der Kinder und Jugendlichen
sind neutral, wertschätzend und vorurteilsbewusst allen Anfragenden gegenüber
haben eine an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen orientierte Haltung
gestalten ein professionelles Nähe- Distanz- Verhältnis im Beratungsprozess
können Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen
fragen kritisch nach
haben einen ressourcen- und lösungsorientierten Blick auf die Falldynamik und den Beratungsprozess

Personale Kompetenz: Sozialkompetenz

haben die Bereitschaft, die beteiligten Fachkräfte in ihren Berufsrollen zu verstehen
können unterschiedliche Interessen, Perspektiven oder Konflikte der beteiligten Institutionen als Teil der Gefährdungseinschätzung reflektieren, aushalten und handhaben
kennen spezialisierte Beratungsstellen
sind in der Lage, sich zu positionieren und Transparenz zu schaffen
sind in der Lage, die Ressourcen der Fachkräfte vor Ort zu akzeptieren und die Fallverantwortung dort zu belassen
bringen Ruhe und Souveränität in den Beratungsprozess und sind in der Lage, insbesondere emotional belastende Prozesse zu versachlichen und zu entpersonalisieren

Personale Kompetenz: Selbstständigkeit

können den eigenen Beratungsprozess, Kompetenzen sowie die eigene Rolle reflektieren
nehmen regelmäßig Weiterqualifizierung wahr
beteiligen sich/initiieren regionale oder kommunale Austauschtreffen
nehmen fallbezogene externe Beratung in Anspruch, wenn ihnen Wissen und/oder Fertigkeiten zu bestimmten Bereichen fehlt
nehmen bei Bedarf Formate der Supervision oder Intervision in Anspruch

3.3 Qualifizierung von InsoFa

Allgemein verfügt eine Fachkraft in ihrem Beruf oder Fachgebiet über eine entsprechende Ausbildung und entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Tätigkeit als InsoFa nach § 8a Abs. 4, § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG ist durch die Gesetzgebung zunächst an keine Profession gebunden, sondern kann von Fachkräften wahrgenommen werden, die eine Qualifikation gemäß § 72 SGB VIII aufweisen.[6] Demzufolge ist eine InsoFa eine Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII, die sich durch Berufs- und Praxiserfahrung im Handlungsfeld Kindeswohlgefährdung auszeichnet und sich zur Fachberatung sowie im Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung weiterge-

6 Das sind Personen, die eine ihren jeweiligen Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten und abgeschlossen haben.

bildet hat. Folglich kann die InsoFa qualifizierte kollegiale und interdisziplinäre Beratungen zur Gefährdungseinschätzung organisieren und durchführen. Grundlage dafür ist eine kooperativen Fallverständigung in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. (DKSB LV NRW 2014).

Fachkräfte innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe können sich im Rahmen von Weiterbildungen zu InsoFa qualifizieren – beispielsweise im Rahmen eines Zertifikatskurses.

In der Regel sind InsoFa Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, da die beschriebenen Tätigkeiten der InsoFa den originären Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Fachkräfte innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe können sich im Rahmen von Weiterbildungen zu InsoFa qualifizieren – beispielsweise im Rahmen eines Zertifikatskurses. Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme am exemplarisch ausgewählten Zertifikatskurs der Kinderschutzbund-Akademie[7] sind- den Empfehlungen der Landesjugendämter folgend - neben einer pädagogischen Ausbildung eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung sowie Praxiserfahrungen mit Kinderschutzfällen. Im Rahmen der Qualifizierung erlangen Fachkräfte das Fachwissen und die erforderlichen fachlichen Fertigkeiten für die Beratungstätigkeit bei Fällen von Kindeswohlgefährdung und werden für die Bedeutung und Entwicklung personaler Kompetenzen sensibilisiert.

Aufgrund des Beratungsanspruchs für Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich auch Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe (z.B. Lehrer*innen oder Mitarbeitende aus dem Gesundheitswesen) zu InsoFa zertifizieren. Diese müssen neben einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in ihrer eigenen Profession Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe sowie praktische Erfahrungen mit Kinderschutzfällen nachweisen (vgl. ISA/DKSB/BiS 2012, S. 16).

7 Aufgrund der institutionellen Nähe zwischen dem Kompetenzzentrum Kinderschutz und der Kinderschutzbund-Akademie werden im Folgenden die Erkenntnisse aus der Durchführung dieser Zertifikatskurse „zur insoweit erfahren Fachkraft gemäß der §§ 8a, 8b SGB VIII und 4 KKG - Beraten im Kinderschutz" exemplarisch herangezogen.

4. Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklung ist für InsoFa ein fortlaufender Prozess, der maßgeblich dazu beiträgt, aktuelle fachliche Anforderungen und gesellschaftliche Entwicklungen im Kinderschutz angemessen zu berücksichtigen. Regelmäßige Weiterqualifizierung und Supervision unterstützen die InsoFa dabei, ihr Wissen zu vertiefen, komplexe Fallkonstellationen zu reflektieren und persönliche Belastungen zu verarbeiten. Gleichzeitig fördern Vernetzung und Austausch mit anderen Fachkräften und Institutionen das Verständnis für unterschiedliche Perspektiven. Diese Elemente zusammen ermöglichen es der InsoFa, ihre Beratung professionell zu gestalten und laufend zu verbessern. Öffentlichkeitsarbeit hilft dabei, den Zugang zur Gefährdungseinschätzung mit einer InsoFa niedrigschwellig zu gestalten. Auch Evaluation liefert künftig wichtige Impulse, um die Wirksamkeit und Qualität der Beratungen kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

4.1 Wissen um aktuelle Themen im Kinderschutz

Das Wissen um aktuelle Themen im Kinderschutz stellt ein zentrales Qualitätskriterium für die Arbeit der InsoFa dar. Die Dynamik gesellschaftlicher Entwicklungen (Migration, Armut, Digitalisierung, Auswirkungen der Corona-Pandemie, ...), neue wissenschaftliche Erkenntnisse und fachliche Diskurse sowie Veränderungen in der Gesetzgebung erfordern eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen im Kinderschutz. Dies ist essenziell, um Erkenntnisse aus fachlichen Diskursen und neue Entwicklungen in die Beratung einfließen zu lassen und den Ratsuchenden zur Verfügung zu stellen. Zudem kann nur so die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen adäquat berücksichtigt werden. Die regelmäßige Weiterbildung (s. Kapitel 4.2) und der Austausch über aktuelle Themen sichern somit die Qualität und Wirksamkeit der InsoFa-Beratung nachhaltig.

4.2 Weiterqualifizierung

Die regelmäßige Teilnahme an Weiterqualifizierungen zur Vertiefung einzelner Themenbereiche und spezifischer Arbeitsfeldkontexte sollte zur beruflichen Selbstverpflichtung einer InsoFa gehören, um auf dem aktuellen fachlichen Stand zu bleiben.

Hierfür bietet unter anderem die Kinderschutzbund-Akademie NRW den zertifizierten InsoFa Fortbildungsangebote als sogenannte Zusatzmodule an, die je nach individuellem Bedarf wahrgenommen werden können. Diese Angebote beinhalten Themen wie z.B. den Schutzauftrag für Jugendliche, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gefährdungseinschätzung, die Gesprächsführung mit Erziehungs- und Personensorgeberechtigten im Kontext von Kindeswohlgefährdung, den Verdacht auf sexualisierte Gewalt, den migrationssensiblen Kinderschutz oder die Auswirkungen Sucht- und/oder psychischer Erkrankungen der Bezugspersonen auf die Kinder/Jugendlichen.

4.3 Supervision

Supervision ist für InsoFa im Kinderschutz von besonderer Bedeutung, da sie einen geschützten Raum für Reflexion und Entlastung bietet.

„Wer mit Menschen arbeitet, die Hilfe brauchen, kennt den Spagat: Es braucht einerseits Einfühlungsvermögen und Bereitschaft, sich auf die Sorgen und Nöte einzulassen; andererseits bedarf es professionellen Abstands und der Fähigkeit, die Situation gelassen aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten. Manchmal gelingt das gut, manchmal bei emotional besonders belastenden oder komplexen Fällen ist das schwierig“ (DGSv 2024).

Gerade in Situationen, in denen großer Handlungsdruck herrscht, akute Gefährdungen vorliegen und kurzfristige Entscheidungen notwendig sind, wird die InsoFa beratend hinzugezogen. Die Rolle der InsoFa ist dabei besonders herausfordernd: Sie begleitet und unterstützt, kann aber im eigentlichen Kinderschutzfall nicht selbst aktiv werden und muss aushalten, dass sie die Situation der Kinder nicht unmittelbar verändern kann oder die ratsuchende Person anders entscheidet, als beraten wurde.

Hinzu kommt, dass die InsoFa in der Fallberatung mit subjektiven und organisationsbezogenen Einschätzungs- und Verarbeitungsprozessen konfrontiert wird, die nicht Gegenstand der Beratung sind, aber reflektiert und an anderer Stelle in die Qualitätsentwicklung eingebracht werden sollten - insbesondere, wenn die InsoFa über die beratende Funktion hinaus koordinierende Aufgaben erfüllt. Auch der Umgang mit fehlenden Ressourcen, ständiger Rollenkonfusion – etwa bei Beratung in der eigenen Einrichtung – und Interessenskonflikten bei Dissens erfordert eine kontinuierliche Auseinandersetzung. Supervision bietet hier die Möglichkeit, sowohl die eigene Haltung als auch die Beratungsarbeit und die Rahmenbedingungen zu reflektieren, um die Qualität und Professionalität im Kinderschutz nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.

4.4 Vernetzung

Interdisziplinäre Vernetzung

Kinder und Jugendliche zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gehört grundsätzlich in den Verantwortungsbereich aller Institutionen und Fachpersonen, die beruflich und ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Damit ist Kinderschutz eine Querschnittsaufgabe von unterschiedlichen Professionen und Systemen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind (vgl. § 2 LKSG NRW). In diesem Verständnis einer Verantwortungsgemeinschaft für das Wohl von Kindern und Jugendlichen und eines kooperativen Kinderschutzes spielt die InsoFa eine wichtige Rolle.

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe von unterschiedlichen Professionen und Systemen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind

„Die InsoFa hält in der Beratung den Fokus auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen und trägt dafür Sorge, dass die hochkomplexe Aufgabe einer Gefährdungseinschätzung nicht von gegenseitigem Unverständnis und mangelnder Kooperationsbereitschaft der Helfersysteme konterkariert wird. Sie bringt dabei nicht primär andere oder neue fachspezifische Einschätzungskompetenzen mit in den Beratungsprozess, sondern versucht, Vorhandenes zu bündeln und zielgerichtet wirksam werden zu lassen. Die Hinzuziehung einer InsoFa kann unter dieser Prämisse dazu beitragen, dass Vorbehalte, sich widerstreitende Interessen oder Konflikte der beteiligten Institutionen, wenn nicht ausgeräumt, so doch als Teil der Gefährdungseinschätzung reflektiert werden. Die beteiligten Fachkräfte aus ihren Berufsfeldern heraus zu verstehen und zwischen den Institutionen zu vermitteln, ist deshalb bedeutsam und gehört zu den zentralen Aufgaben der InsoFa“ (DKSB LV NRW 2014, S. 13).

Medizinischen Kinderschutz-Hotline:
https://kinderschutzhotline.de

Insbesondere bei Fällen mit einer besonderen Problematik, bspw. einer vorliegenden Behinderung beim Kind oder extremistischen Eltern, ist es unabdingbar, dass die InsoFa mit spezialisierten Beratungsstellen vernetzt ist, damit die für den Fall notwendige Expertise eingeholt werden kann. Stephan Heinitz hebt hervor, dass die Anforderungen an die InsoFa so umfassend sind, dass sie kaum von einer einzelnen Person allein bewältigt werden können. Er geht sogar so weit zu sagen, dass es aufgrund der benötigten Expertise und der Diversität der Problemlagen grundlegend ist, auf ein Netzwerk an Fachwissen und Unterstützung zurückzugreifen:

„Insofern muss es in Zukunft verstärkt darum gehen, geeignete und breit verfügbare Beratungsstrukturen zu entwickeln, also auch in ländlichen und strukturschwachen Regionen, die eine Fachberatung als 'insoweit handlungsfeld-, problem- und beratungserfahrene' kennzeichnen lässt.“ (Heinitz, 2023, S. 402)

Vernetzung ist nicht nur hilfreich, sondern notwendig, um die Qualität und Zugänglichkeit der Fachberatung sicherzustellen. Die InsoFa fungiert dabei als zentrale Anlaufstelle, bleibt aber stets Teil eines größeren Netzwerks.

Die Vorteile einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz liegen klar auf der Hand: Sie ebnet Wege zwischen den Akteur*innen, eröffnet neue Perspektiven für unterschiedliche Arbeitsweisen, schafft Ordnung und Klarheit in Fragen der Zuständigkeit, strukturiert die Vielfalt möglicher Hilfsangebote, eröffnet Möglichkeiten des Austausches, optimiert Hilfen und erzeugt Synergieeffekte. Dabei gelingt ein Miteinander nur, wenn:

- das Leistungsspektrum der beteiligten Akteur*innen wechselseitig transparent ist;
- eigene Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert werden;
- Bereitschaft besteht, das eigene Potenzial zum Kinderschutz auszuschöpfen;
- die Einschaltung der anderen Institutionen nicht als Abgabe von Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortungsträger*innen und damit zusätzliche Möglichkeiten und verbindliche Handlungsschritte für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet werden.

Dafür ist es sinnvoll, sich an organisations- und trägerübergreifenden Formen des Fachaustauschs (z. B. Qualitätszirkel, Netzwerk Kinderschutz, Fachtage oder Onlineveranstaltungen) zu beteiligen.

Mehr Informationen zu Gelingensfaktoren und Stolpersteinen einer interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz:
www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/projektbericht/

Vernetzung unter InsoFa

Empfehlenswert ist es, sich auch unter InsoFa zu vernetzen, um sich bspw. über neue Instrumente der Gefährdungseinschätzung oder Arbeitsmaterialien auszutauschen.

Zum einen lohnt sich ein Blick in die regionalen Strukturen: Gibt es einen InsoFa-Pool, was sieht das Netzwerk Kinderschutz für InsoFa vor? Zum anderen bietet die Kinderschutzbund-Akademie NRW eine jährliche Jahrestagung der InsoFa an, die von den drei kooperierenden Institutionen Kinderschutzbund-Akademie NRW, Institut für Soziale Arbeit e.V. und DKSB Landesverband NRW e.V. durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Fachtage erhalten die InsoFa neben einem fachlichen Input auch Raum für den praxisorientierten Austausch.

Landeskonferenz für InsoFa mit koordinierenden Aufgaben im Kinderschutz in NRW

Darüber hinaus veranstaltet das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW (www.kinderschutz-in-nrw.de) zweimal jährlich eine Landeskonferenz für InsoFa mit koordinierenden Aufgaben im Kinderschutz in NRW. Die Landeskonferenz sammelt, reflektiert und bündelt Erfahrungen aus der Praxis. Ergebnisse aus diesen Fachrunden werden als Erkenntnisse, Empfehlungen und Forderungen an das Fachministerium, die Politik, die Zusammenschlüsse der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie an die (Fach-) Öffentlichkeit gegeben. Die Landeskonferenz ist ein offenes Forum mit dem Ziel, die Handlungs- und Wissenskompetenz seiner Mitglieder im Bereich des intervenierenden Kinderschutzes zu stärken, örtliche Akteur*innen mit koordinierenden Aufgaben bei der Bewältigung ihrer lokalen Herausforderungen im Kinderschutz zu unterstützen und durch gemeinsames Handeln die Stellung des Landes NRW als bundesweiter Impulsgeber in Sachen Kinderschutz zu stärken. Angesprochen sind InsoFa öffentlicher und freier Träger, deren Arbeit auch übergreifende, koordinierende Aufgaben einschließt. Die Landeskonferenz ist ein Forum des fachlichen Austauschs und der Vernetzung und wird nach außen durch gewählte Sprecher*innen vertreten.

Weitere Informationen
zur Landeskonferenz:
www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/landeskonferenz/

4.5 Evaluation

Die Evaluation von Beratungen im Kontext Kindeswohlgefährdung steckt noch in den Kinderschuhen. Bislang gibt es keine etablierte Struktur oder wissenschaftlich fundierte Evaluationsverfahren für die Beratung im Kinderschutz, an denen sich Fachkräfte orientieren können. Die Struktur der kommunalen Selbstverwaltung erschwert eine standardisierte Erfassung und Auswertung. Dazu kommt, dass eine unabhängige Beschwerdestruktur oder Rückmeldekultur selten vorhanden ist. Dennoch wird die Frage nach der Wirksamkeit der Beratung immer wichtiger: Wie effektiv sind unsere Beratungen wirklich?

Wir empfehlen, die Beratungstätigkeit der InsoFa wie folgt zu evaluieren: Zum einen kann die einzelne Beratung direkt im Anschluss mithilfe von Evaluations- oder Feedbackbögen bewertet werden. Zum anderen sollte die eigene Tätigkeit regelmäßig ausgewertet werden, zum Beispiel durch Dokumentationsbögen, in denen festgehalten wird, wie oft und zu welchen Themen beraten wurde, in welchen Gefährdungsbereichen die Anfragen lagen und wie lange die Beratungen im Durchschnitt dauerten. Zusätzlich ist es sinnvoll, die eingesetzten Arbeitsmethoden und Instrumente kontinuierlich auf ihre rechtliche und fachliche Aktualität zu überprüfen – etwa im Hinblick auf neue Anforderungen wie „besondere Schutzbedürfnisse“ oder den Umgang mit „medizinischer Kindesmisshandlung“. Dieses strukturierte Vorgehen unterstützt eine kontinuierliche Verbesserung der Beratungsqualität .

Empfehlung: Erfassen Sie systematisch, wen Sie zu welchem Thema wie oft beraten haben!

4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zugang zu einer geeigneten fachlichen Beratung wird vereinfacht – und in der Praxis häufig überhaupt erst realisierbar – wenn die betreffende InsoFa bereits persönlich bekannt ist und im Vorfeld eine Vertrauensbasis zu den Anspruchsberechtigten aufgebaut wurde. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist es ratsam, Zugänge und Voraussetzungen für eine InsoFa-Beratung bekannt zu machen sowie über den Beratungsablauf und die Rolle der InsoFa zu informieren. Es braucht Zeit und einen Rahmen, um sich bei den Anspruchsberechtigten bekannt zu machen, z.B. über Fortbildungen, Vorträge und in regionalen Netzwerken. Die kontinuierliche Bekanntmachung

der InsoFa-Beratung ist aus zwei Gründen besonders wichtig: Einerseits betrifft dies insbesondere Berufsgruppen, die nicht zur Kinder- und Jugendhilfe gehören, da sie häufig weniger mit dem Angebot vertraut sind ((vgl. Bertsch/Ziegenhain/Künster 2016, S. 56). Andererseits soll so vermieden werden, dass die InsoFa-Beratung vom Wissen einzelner Personen im Team abhängt und aus dem Blickfeld gerät, etwa durch Personalwechsel, längere Ausfallzeiten oder Fluktuation

Eine Möglichkeit, über das Angebot der InsoFa zu informieren, ist die Nutzung des vom Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW in Zusammenarbeit mit der Landeskonferenz erarbeiteten Flyers, der von InsoFa mit ihren Kontaktdaten ergänzt werden kann: www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/flyer-machen-sie-sich-sorgen-um-ein-kind-fachliche-beratung-zum-schutz-von-kindern-und-jugendlichen/

Nutzen Sie den Flyer des Kompetenzzentrums, um über die Beratung der InsoFa zu informieren:

www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/flyer-machen-sie-sich-sorgen-um-ein-kind-fachliche-beratung-zum-schutz-von-kindern-und-jugendlichen

5. Hinweise zu strukturellen Rahmenbedingungen für InsoFa

Dieses Kapitel beleuchtet die unterschiedlichen Voraussetzungen und organisatorischen Modelle, die in NRW für die Anbindung und Finanzierung der InsoFa bestehen. Da die Gewährleistung der InsoFa-Beratung gesetzlich dem Jugendamt obliegt, aber in der Praxis verschiedene Fragen zur organisatorischen Anbindung auftauchen, ist eine klare Regelung vor Ort entscheidend. Die unterschiedlichen kommunalen Strukturen führen dazu, dass Lösungen wie das Pool-Modell entwickelt werden, um Rollenkonflikte und mangelnde Distanz zu den beratenen Fällen zu vermeiden und den vielfältigen Beratungsschwerpunkten begegnen zu können. Auch die Finanzierung der InsoFa-Tätigkeit ist ein wichtiger Punkt, der regional unterschiedlich geregelt ist und oft in Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern festgelegt werden muss. Dieses Kapitel erklärt, warum Verständnis und Klärung dieser Rahmenbedingungen grundlegend sind, damit InsoFa ihre Beratungsaufgaben unabhängig und wirksam erfüllen können.

5.1 Anbindung

Die Gewährleistungsverpflichtung zur Bereitstellung von InsoFa obliegt laut Gesetz dem Jugendamt. Allerdings stellt sich in der Praxis häufig die Frage, wo die InsoFa angesiedelt sein kann bzw. soll.

In § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 Abs. 3 KKG ist klar geregelt, dass die Beratungstätigkeit der InsoFa zeitlich vor der Weitergabe der Information an das Jugendamt erfolgen muss. Die Tätigkeit der InsoFa sollte deshalb nicht von Fachkräften übernommen werden, die den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wahrnehmen, wie es im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Fall ist. Dieser Umstand kann auch nicht durch die Regelverpflichtung zur pseudonymisierten Beratung umgangen werden, da Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes ihren Schutzauftrag nach § 8a Abs.1 SGB VIII nicht außer Acht lassen können und bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zum Handeln verpflichtet sind. Eine derartige Doppelrolle gefährdet das eigentliche Ziel des Schutzauftrages, Berufsgeheimnisträger*innen und Fachkräften der freien Träger die Möglichkeit zu geben, zunächst im Rahmen ihrer Vertrauensbeziehung zu der Familie und unter Ausschöpfung der eigenen Unterstützungsmöglichkeiten auf den Hilfebedarf im jeweiligen Fall zu reagieren, bevor bei einer (weiter) bestehenden Gefährdung im Anschluss das Jugendamt informiert wird (vgl. LWL/LVR, 2020, S. 36)

Die Tätigkeit der InsoFa sollte deshalb nicht von Fachkräften übernommen werden, die den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wahrnehmen, wie es im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Fall ist.

Ebenso kritisch ist es zu betrachten, wenn die InsoFa im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung die Fachkräfte der Einrichtung berät, in der sie selbst

tätig ist. Denn die Wahrscheinlichkeit für eine mangelnde Distanz zum Fall, Rollenkonflikte und eine damit verbundene qualitative Beeinträchtigung des Beratungsprozesses wird dadurch erhöht. Dies gilt umso mehr, wenn Leitungskräfte in ihrer eigenen Einrichtung als InsoFa tätig sind. Kollegiale Beziehungen und die persönliche Bekanntschaft mit dem betreffenden Kind/Jugendlichen sowie den Personensorgeberechtigten sind hinderlich für eine objektive Betrachtung der potenziellen Gefährdungssituation; blinde Flecken können ohne eine Sicht von außen zumeist nicht entdeckt werden.

Daher ist die Pool-Lösung ein mögliches Modell, mit dem obenstehende Schwierigkeiten verhindert werden. Der Pool kann als zentrale Anlaufstelle für die ratsuchenden Personen fungieren und durch eine koordinierende InsoFa oder eine andere Person organisiert werden. Zentrale Aufgabe des Pools ist es, den vielfältigen Beratungsschwerpunkten im Bereich der Gefährdungseinschätzung fachlich begegnen zu können und eine Vermittlung geeigneter InsoFa zu gewährleisten. Hierfür müssten InsoFa mit unterschiedlichen Spezialisierungen (z.B. sexualisierte Gewalt, Fachwissen zur Beratung des Gesundheitswesens, Sucht etc.) im Pool repräsentiert sein. Über Gründung, Organisation und Finanzierung eines Pools muss auf regionaler Ebene entschieden werden (vgl. Deimel/Pudelko 2018, S. 541).

5.2 Finanzierung

Ein maßgeblicher Klärungspunkt für die Kinderschutzpraxis und die Tätigkeit der InsoFa ist die Frage der Finanzierung ihrer Tätigkeit. Generell trägt das Jugendamt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Beratungsangebotes durch die InsoFa. Öffentliche und freie Jugendhilfeträger sind aufgefordert, die Frage der Finanzierung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung nach § 8a SGB VIII vertraglich zu regeln. Sofern in der Praxis Vereinbarungen nach § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG existieren bzw. entwickelt werden, ist es ratsam, auch hier eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Die Beratungstätigkeit der InsoFa ist eine Aufgabe im Kinderschutz, die im Sinne der Qualitätssicherung mit zusätzlichen personellen Ressourcen einhergehen muss. Wie die Tätigkeit von InsoFa auch finanziell sichergestellt werden kann (beispielsweise in Form von Fachleistungsstunden, als Teil von Leistungsvereinbarungen oder über einen Stellenausbau), muss lokal entschieden und organisiert werden.

6. Blick in die Praxis: Erfahrungen, Herausforderungen und Empfehlungen für die Beratung als InsoFa

Die Arbeit als InsoFa ist geprägt von komplexen Situationen, unterschiedlichen Sichtweisen und hohen Anforderungen an die eigene professionelle Haltung. Um die Herausforderungen und Chancen im Beratungsalltag greifbar zu machen, werden im Folgenden typische, leicht veränderte Praxisbeispiele vorgestellt. Sie zeigen, wie wichtig es ist, Unsicherheiten zuzulassen, Dissens zu nutzen und die eigene Rolle immer wieder zu reflektieren. Die Beispiele dienen der Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Beratungskompetenz.

6.1 Dissens zwischen ratsuchender Fachkraft und InsoFa

Situation:
Im Verlauf einer Beratung wird deutlich, dass die fallführende Fachkraft und die InsoFa zu unterschiedlichen Einschätzungen bezüglich des Gefährdungsrisikos kommen. Trotz intensiver Diskussion bleibt der Dissens bestehen.

Reflexion:
Laut Fachliteratur ist ein solcher offener Dissens eher selten, doch gerade darin liegt eine große Chance: Unterschiedliche Perspektiven helfen, „blinde Flecken“ zu vermeiden und die Situation des Kindes umfassender zu verstehen. Die Verantwortung für die Entscheidung verbleibt jedoch bei der fallführenden Fachkraft; die InsoFa hat alleine eine beratende Funktion (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten DRG-1045, 2014).

Empfehlung für die Praxis:
- Dissens nicht als Scheitern, sondern als Ressource begreifen.
- Unterschiedliche Einschätzungen offen ansprechen und dokumentieren (siehe Kapitel 2.6 Dokumentation).
- Gemeinsame Suche nach Lösungen, ggf. Einbeziehung weiterer Expert*innen.
- Rollenklärung: Die InsoFa sollte sich ihrer beratenden Funktion bewusst sein und keine eigenen Schritte ohne Absprache einleiten.

Die Arbeitshilfe „Dissens im Kinderschutz“ (2019) bietet zahlreiche Methoden und Reflexionsfragen für den Umgang mit unterschiedlichen Einschätzungen im Team und institutionsübergreifend.

www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/dissens-bei-der-gefaehrdungseinschaetzung/

6.2 Doppelrolle – Leitung als InsoFa

Situation:
In einer kleinen Einrichtung übernimmt die Leitung auch die Rolle der InsoFa. Im Alltag funktioniert diese Doppelrolle gut, da die Kommunikationswege kurz sind und Entscheidungen schnell getroffen werden können. Doch im konkreten Beratungsfall entsteht ein Dilemma: Eine Fachkraft fühlt sich von der Leitung in ihrer eigenen Professionalität hinterfragt, wenn sie sich mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an die InsoFa/Leitung wendet. Die Hemmschwelle, Unsicherheiten oder Fehler offen anzusprechen, ist hoch – schließlich ist die InsoFa zugleich Vorgesetzte. Außerdem besteht die Gefahr, dass strukturelle Missstände nicht (ausreichend) offen thematisiert werden.

Empfehlung für die Praxis:
- Offene Kommunikation über mögliche Rollenkonflikte fördern und aktiv ansprechen.
- Bei Unsicherheiten externe Beratung oder einen regionalen InsoFa-Pool nutzen, um Neutralität zu gewährleisten.
- Nach Möglichkeit eine organisatorische Trennung der Rollen anstreben.
- Reflexion und Supervision nutzen, um die eigene Rolle und deren Grenzen zu klären.

6.3 Nähe und Distanz zu Ratsuchenden

Situation:
Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird wiederholt von einer ihr persönlich bekannten Kollegin um Beratung gebeten. Die beiden verbindet eine freundschaftliche Beziehung: Sie duzen sich, haben Kinder im gleichen Alter und teilen ähnliche Interessen. Diese Nähe beeinflusst das Beratungserleben: Die InsoFa hinterfragt die Fachlichkeit der Kollegin weniger kritisch, Zustimmung erfolgt schneller, und die Gespräche verlaufen oft auf einer informellen, emotionaleren Ebene. Fachliche Standards und die professionelle Distanz geraten in den Hintergrund, weil man „sich ja versteht“. Dies birgt die Gefahr, dass wichtige Aspekte übersehen oder nicht ausreichend reflektiert werden.

Empfehlung für die Praxis:
- Bewusst auf professionelle Distanz achten, auch bei bekannten oder sympathischen Kolleg*innen.
- Strukturierende Hilfsmittel wie Ablaufpläne oder Dokumentationsbögen nutzen, um eine fachlich fundierte Beratung sicherzustellen.
- Die eigene Haltung regelmäßig reflektieren und bei Unsicherheiten Supervision in Anspruch nehmen (siehe Kapitel 1.3 Supervision).
- Bei drohender Befangenheit eine andere InsoFa aus dem Pool hinzuziehen.

6.4 Umgang mit fehlenden Informationen

Situation:
Im Beratungsprozess fehlen wichtige Informationen, um eine fundierte Einschätzung der Gefährdungslage vornehmen zu können. Die Beratung dreht sich im Kreis, weil entweder:
- eine ratsuchende Fachkraft nur vage Schilderungen macht oder relevante Unterlagen nicht zur Verfügung stehen oder
- besonders komplexe Problemkonstellationen oder spezielle Gefährdungskontexte (bspw. Selbstgefährdung eines Jugendlichen) vorliegen.

Die InsoFa empfindet Unsicherheit, weil sie das Gefühl hat, „im Nebel zu stochern“ oder nicht genügend Expertise zu haben.

Empfehlung für die Praxis:
- Recherche ist erlaubt: Informationen dürfen aktiv nachgefordert oder externe Expertise eingeholt werden.
- Mehrere Beratungstermine sind möglich und manchmal sinnvoll, wenn der Beratungsbedarf nicht in einem Gespräch geklärt werden kann.
- Vorabinformationen von der ratsuchenden Fachkraft einholen und auf Pseudonymisierung achten; bei versehentlicher Nennung von Klarnamen gemeinsam besprechen, wie mit dem Datenschutz umgegangen wird.
- Rücksprache mit anderen InsoFa (im Pool, siehe Kapitel: Vernetzung), um von kollegialem Austausch und unterschiedlichen Perspektiven zu profitieren.

6.5 Wenn Emotionen die Beratung behindern – das Kind gerät aus dem Blick

Situation:

Im Beratungsprozess rücken die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes aus dem Fokus, weil starke Emotionen die Wahrnehmung der Fachkräfte beeinflussen. Beispielsweise ärgert sich eine Erzieherin über das Verhalten eines Kindes („Das Kind nervt mich nur noch"), oder es herrscht Frust über das Jugendamt („Die machen ja eh nichts"). Manchmal schwelen ungelöste Konflikte mit den Eltern im Hintergrund (z. B. wegen unbezahltem Essensgeld oder nicht wahrgenommenen Gesprächsterminen). In anderen Fällen wird die InsoFa als „Beschwerdestelle" genutzt, anstatt sich auf die Gefährdungseinschätzung zu konzentrieren. Es kann auch passieren, dass eine Fachkraft durch eigene Erfahrungen getriggert wird und sich der Beratung entzieht („Da will ich nicht ran"). In solchen Situationen droht das Kind aus dem Blick zu geraten und die eigentliche Zielsetzung der Beratung – Einschätzung zum Schutz und Wohl des Kindes – wird verfehlt.

Empfehlung für die Praxis:

- Die eigene Rolle und die Aufgaben des Jugendamtes sowie anderer beteiligter Systeme transparent erklären und Missverständnisse auflösen.
- Eine kooperative Haltung im Kinderschutz fördern und Verständnis für die unterschiedlichen Arbeitsweisen der beteiligten Systeme entwickeln.
- Die Beratung immer wieder auf das Ziel der Gefährdungseinschätzung und das Kindeswohl zurückführen.
- Bei starken Emotionen oder Konflikten gezielt innehalten, reflektieren und ggf. Supervision oder kollegiale Beratung empfehlen.
- Dokumentation nutzen, um den Beratungsverlauf und die Fokussierung auf das Kind transparent zu halten.

7. Fazit

Die Arbeit von InsoFa im Kinderschutz ist vielfältig, anspruchsvoll und von zentraler Bedeutung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die dargestellten Praxisbeispiele zeigen, dass InsoFa in ihrer täglichen Arbeit mit unterschiedlichen Einschätzungen (Dissens), Rollenkonflikten, Nähe-Distanz-Problematiken und Unsicherheiten im Beratungsprozess konfrontiert werden. Jede dieser Herausforderungen verlangt eine hohe fachliche, methodische und persönliche Kompetenz.

Entscheidend für die Qualität der Arbeit ist eine professionelle Grundhaltung, die durch Offenheit, Reflexionsbereitschaft und Klarheit über die eigene Rolle geprägt ist. Unsicherheiten und unterschiedliche Sichtweisen sollten nicht als Störung, sondern als Chance, ein umfassenderes Bild vom Fall zu zeichnen, verstanden werden. Zentrale Qualitätsmerkmale sind klare Absprachen, der Schutz sensibler Daten sowie die Fähigkeit, auch in schwierigen Beratungsprozessen handlungsfähig zu bleiben.

Regelmäßiger Austausch, Supervision und kontinuierliche Fortbildung sind für InsoFa unerlässlich. Die Bereitschaft, voneinander zu lernen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln, stärkt sowohl die eigene Handlungssicherheit als auch die Qualität des Kinderschutzes insgesamt. Die spezifischen Aufgaben der InsoFa – insbesondere die fachliche Unterstützung der Ratsuchenden bei der Gefährdungseinschätzung und bei der Umsetzung des Schutzauftrags – erfordern fundiertes Fachwissen, Beratungskompetenz und berufliche Erfahrung.

Die Beratung durch InsoFa beeinflusst maßgeblich die Haltung der Ratsuchenden und deren Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen. Darüber hinaus wirkt die Beratung sich positiv auf die Kooperation zwischen Jugendämtern und anderen Institutionen aus. Gerade an den Schnittstellen zwischen den Hilfesystemen sorgt die InsoFa dafür, dass der Fokus auf das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht verloren geht und Konflikte zwischen den Systemen nicht zu Lasten der Betroffenen ausgetragen werden. Ziel muss es sein, dass alle Beteiligten im Hilfesystem zum Wohl der Kinder und Jugendlichen kooperieren – unabhängig von der Region. Nur so kann ein wirksamer und nachhaltiger Kinderschutz gewährleistet werden.

Um den dargestellten Anforderungen begegnen zu können, benötigen InsoFa geeignete strukturelle Rahmenbedingungen: Der Zugang zur Beratung muss bekannt und niederschwellig sein, feste Ansprechpartner*innen und persönliche Bekanntheit in den Institutionen fördern das Vertrauen. Eine transparente Auflistung der zuständigen InsoFa und klare Regelungen zu Finanzierung sowie zeitlichen Ressourcen sollten in Kooperationsvereinbarungen festgeschrieben werden.

InsoFa müssen nicht Expert*innen für alle Fachbereiche sein, sondern wissen, wo sie zusätzliche Expertise einholen können. Ihre Aufgabe ist es nicht nur, den eigenen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, sondern auch andere Fachkräfte dabei zu unterstützen, ihren Schutzauftrag wahrzunehmen. Damit sind InsoFa unverzichtbare Akteur*innen im Kinderschutz, deren Arbeit kontinuierlich gestärkt und gefördert werden sollte.

Literatur

Bange, D. (2020): Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz - ein vernachlässigtes Thema. Forum Erziehungshilfen, 3, S. 178–184.

Bertsch, B., Ziegenhain, U., Künster, A. (2016): Die Beratung von Berufsgeheimnisträgern des Gesundheitswesens nach § 4 KKG. JAmt 2016, 54.

Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (Hrsg.) (2013): Handbuch zum deutschen Qualifikationsrahmen. Strukturen – Zuordnung – Verfahren – Zuständigkeiten. Zuletzt abgerufen März 2025 unter: https://www.dqr.de/dqr/shareddocs/downloads/media/content/dqr_handbuch_01_08_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (2022): Schlüsselqualifikationen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ in der Fachberatung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Eine Handreichung für die Kinderschutzpraxis.

Deimel, L., Pudelko, J. (2018): Die Beratung der Kinderschutzfachkraft im Gesundheitswesen nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG. In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, H. 12/2018, S. 540–544.

DKSB Landesverband NRW e.V. (2024): Gemeinsam Kinderschutz gestalten. Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis.

DKSB Landesverband NRW e.V. (2014): Fachberatung im Kinderschutz. Expertise zur Praxis der Kinderschutzfachkräfte in NRW.

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierte Gewalt e.V. (2018): Qualitätskriterien für die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a und § 8b SGB VIII im Bereich sexualisierter Gewalt.

DGSv (2024): Knifflige Fälle. Wie Beratung beim Entwirren hilft.

Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.) (2011): Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. WiFF Wegweiser Weiterbildung, Band 2. München.

Discher, B. (2012): Die Kinderschutzfachkraft – „externer Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung? In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, H. 5/2012, S. 240–243.

Discher, B., Schimke, H. J. (2012): Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz, S. 30. In: Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./Bildungsakademie BiS (Hrsg.) (2012): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz.

Discher, B., Schimke, H. J. (2014): Abschlussbericht zum Modellprojekt des Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V. und dem Jugendamt der Kreisstadt Unna. Zuletzt abgerufen März 2025 unter: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/abschlussbericht-modellprojekt-unna/.

Gerber, C., Kindler, H. (2023): Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. Expertise. München u. Köln: DJI/NZFH.

Gollers, S., Haase, J., Pudelko, J. (2023): Rolle, Tätigkeit und Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz. Ergebnisse einer quantitativen Befragung. S. 99–117. In: Institut für soziale Arbeit e.V.: ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2023. Soziale Arbeit und Forschung: Methoden, Themenfelder, Reflexion. Münster: Waxmann.

Heinitz, S. (2023): Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft" im kooperativen Kinderschutz. In: Averbeck, B., Caby, F., Hermans, B., Röhrbein, A.: Kooperation im Kinderschutz. Handbuch für eine systemische Praxis. Göttingen: Vandenhoek + Ruprecht.

Institut für soziale Arbeit/Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./Bildungsakademie BiS (Hrsg.) (2012): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz.

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Kritzer, K. (2022): Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) gem. § 4 KKG. Notwendige Rahmenbedingungen für die Beratung. In: ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Köln: Reguvis.

LWL – Landesjugendamt Westfalen/LVR Landesjugendamt Rheinland (2020): Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Empfehlung für Jugendämter.

Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2013): Kompetenzprofil Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen, Berlin, S. 13. Zuletzt abgerufen August 2025 unter: http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_Kompetenzprofil__Netzwerkkoordinatoren.pdf.

Obermaier, M., Wiemert, H. (2021): Konstruktionsfehler im Kinderschutz? Ein empirisch gestütztes Zwischenfazit nach 15 Jahren ›Insoweit erfahrene Fachkraft‹. In: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik., Jg. 97, H. 1/2021, S. 36–54.

Schone, R. (2012a): Kindeswohl – Was ist das? In: Schone, R., Tenhaken, W. (Hrsg.), Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 13–52.

Schone, R. (2012b): Einschätzung von Gefährdungsrisiken im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, J. (Hg.) Handbuch Allgemeiner Sozial Dienst (ASD), 2. Auflage, München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 265.

Impressum

Herausgeber
Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.
Hofkamp 102 | 42103 Wuppertal
info@dksb-nrw.de | www.dksb-nrw.de | www.kinderschutz-in-nrw.de

V.i.S.d.P.
Krista Körbes und Michael Kutz

Autorinnen und Redaktion
1. Auflage: Anja Meyer
2. Auflage: Sabrina Müller-Kolodziej

An der zweiten Auflage hat ein Expert*innenrat der Landeskonferenz für
Insoweit erfahrene Fachkräfte mit koordinierenden Aufgaben im Kinderschutz NRW mitgearbeitet:
Anna Krieger, Stadt Velbert, Fachstelle Kinderschutz
Angela Schaaf, DKSB OV Bonn, Koordination Netzwerk Kinderschutz Bundesstadt Bonn
Målin Spanel, Stadt Duisburg, Fachstelle für Kinderrechte und Kinderschutz

Grafische Gestaltung
lux-grafik, Münter, www.lux-grafik.de

Oktober 2025

gefördert vom

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen